

BGer 8C_581/2024 vom 20. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_581_2024

FR: TF 8C_581/2024 du 20 novembre 2024

IT: TF 8C_581/2024 del 20 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Beschwerdegegnerin trat auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin betreffend Zusatzleistungen zur Altersrente zufolge Überschreitung der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.- aufgrund eines Vermögensverzichts nicht ein. Die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Einsprache wies die Verwaltung mit Entscheid vom 4. Juli 2023 ab. Mit Urteil vom 22. August 2024 hat das kantonale Gericht den Einspracheentscheid bestätigt. Dabei ist es umfassend auf die Rügen der Beschwerdeführerin eingegangen. Unter anderem hat es nachvollziehbar dargelegt, dass der im Kaufvertrag provisorisch festgelegte Betrag für die Grundstückgewinnsteuer von Fr. 58'000.- im Jahr 2017 als Einnahme zu berücksichtigen und erst die definitive Schuld gemäss der Abrechnung vom April 2018 in diesem Jahr im Umfang von Fr. 48'469.60 als Ausgabe anzurechnen sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, das bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragene zu wiederholen. Dabei zeigt sie nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollten. Ebenso wenig tut sie dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten.

E. 4

Da der Begründungsmangel offensichtlich ist, wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Damit wird das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.